
Ulrich Dost
Rechtsanwalt

Abschrift

Rechtsanwalt Ulrich Dost Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Landgericht Berlin
Turmstraße 91

10559 Berlin

Ulrich Dost
Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

Info@dost-rechtsanwalt.de
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank
Bankleitzahl: 100 900 00
Konto: 3754246005
USL-IdNr. DE137151938

Berlin, 09. Mai 2012
Unser Zeichen: 74/10D01 kj
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/3721

In der Strafsache

gegen M N
- (539) 284 Js 226/11 (38/11) -

wird hilfsweise für den Fall, dass sich die Strafkammer der Auffassung des Sachverständigen Dr. P K insoweit anzuschließen gedenkt, wonach die Voraussetzungen der Anwendung des § 21 StGB zu dem jeweiligen Tatzeitpunkt nicht vorgelegen hätten, **beantragt**,

in Zusammenwirkung eines psychiatrischen Sachverständigen mit einem Sachverständigen für klinische Pharmakologie ein "weiteres" Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB erstatten zu lassen.

Das Gutachten ist zum Beweis folgender Tatsachen unverzichtbar:

Die Annahme des bisherigen Sachverständigen, Dr. F K, das von Herrn M N zur jeweiligen Tatzeit in Überdosis konsumierte Arzneimittel Tramadol habe die Zurechnungsfähigkeit nicht erheblich gemindert, ist mit den wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen der klinischen Pharmakologie zu den Nebenwirkungen dieses Arzneimittels unvereinbar.

Eine neuerliche psychiatrische Begutachtung unter Berücksichtigung der Nebenwirkungen des Arzneimittels Tramadol, die der bisherige Sachverständige mangels klinisch-pharmakologischer Sachkunde nicht vornehmen konnte, wird ergeben, dass Herr M N ... die ihm zur Last gelegten Taten unter den Bedingungen einer erheblich beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB begangen hat.

Begründung

1. Die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen ist deshalb unverzichtbar, weil der bisherige Sachverständige Dr. F K die Kompetenz zur Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB unter dem Einfluss des Arzneimittels Tramadol in Überdosis auf Herrn M N Anwendung finden, nicht aufweist. **Die mangelnde Sachkunde** ergibt sich insbesondere daraus, dass er die Erkenntnisse der klinischen Pharmakologie zu den Nebenwirkungen dieses Arzneimittels nicht kennt.

1. 1. Die Pharmakologie beschreibt verschiedenartige psychische Nebenwirkungen des Arzneimittels Tramadol mit einem unterschiedlichen Erscheinungsbild je nach Persönlichkeit und Anwendungsdauer:

»Stimmungsveränderungen (meist Euphorie, gelegentlich Dysphorie), Veränderung der Aktivität (meist Dämpfung, gelegentlich Steigerung), Veränderung der kognitiven und sensorischen Leistungsfähigkeit (**Veränderung der Sinneswahrnehmung und des Erkennens, was zu Fehlern im Entscheidungsverhalten führen kann**), Halluzinationen, Verwirrtheit...« (fette Hervorhebung durch den Unterzeichner).

[vgl. auch die in der Hauptverhandlung vom 3. Mai 2012 auszugsweise verlesene Monographie zu dem Arzneimittel Tramadol]

1. 2. Zwar war das Arzneimittel Tramadol Gegenstand des schriftlichen Gutachtens vom 24. Oktober 2011. Aber es verschweigt die oben beschriebenen Nebenwirkungen.

1. 2. 1. Schwer wiegt dabei insbesondere, dass auf die Veränderung der Sinneswahrnehmungen und Fehler bei Entscheidungsfindungen als Folge der Einnahme von Tramadol weder im allgemeinen, noch im konkreten Zusammenhang - des Konsums durch Herrn M N - eingegangen wurde. Diese für die rechtliche Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 StGB äußerst bedeutsamen Nebenwirkungen sind schlichtweg unterschlagen worden.

1. 2. 2. Hinzu kommt außerdem, dass der bisherige Gutachter eine Dämpfung als Nebenwirkungen für "ungewöhnlich" hält und als "wenig glaubhaft" bewertet [Gutachten, dort Seite 70]. Im Gegensatz dazu stehen die Erkenntnisse der klinischen Pharmakologie, die - wie oben dargelegt - von einer **meistens** auftretenden Dämpfung ausgeht. Schon allein daraus ergibt sich die fehlende Sachkunde des bisherigen Sachverständigen Dr. P K:

1. 2. 3. Auch hat der bisherige Gutachter in seinem schriftlichen Gutachten die unhaltbare "Hypothese" aufgestellt, Herr M N habe Tramadol zu sich genommen, um "dadurch eine Steigerung der sexuellen Erregung... (zu) erreichen" [Gutachten, dort Seite 70]. So verstellte sich der bisherige Gutachter an anderer Stelle hinsichtlich des Falles M G: in die Behauptung:

»Nach dem Weggang des Vaters nahm er (Herr M N
Einfügung des Verfassers) dann vor dem Betreten des Zimmers des Jungen zwecks der Tatbegehung noch eine Dosis des von ihm in dieser Zeit missbräuchlich verwendeten Tramadol zu sich, offenbar mit dem Ziel, sich dadurch zusätzlich zu stimulieren und die sexuelle Erregung maximal auszukosten.«

[vgl. Gutachten, dort Seite 67]

Dazu ist festzustellen, dass es für eine solche "Hypothese" keine wissenschaftlichen Erkenntnisse und nicht einmal Erfahrungen gibt. Bei dieser "Hypothese" handelt es sich folglich auch nur um eine durch nichts bewiesene schlichte Vermutung. Die klinische Pharmakologie hat keine Erkenntnisse, wonach Tramadol zu einer sexuellen Luststeigerung geeignet ist.

■ An diesen Auffassungen des schriftlichen Gutachtens hielt der bisherige Sachverständige auch bei der mündlichen Gutachtenerstattung am 26. April und 3. Mai 2012 fest. Die fehlende Sachkunde trat sodann auch bei der mündlichen Gutachtenerstattung zu Tage:

1. 3. Im Rahmen der mündlichen Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung vom 3. Mai 2012 räumte der Sachverständige Dr. P. K. auf Befragen des unterzeichnenden Verteidigers sinngemäß ein, dass ihm die dämpfende bzw. sedierende Wirkung des Arzneimittels Tramadol bisher nicht bekannt gewesen sei. Auch gab der Sachverständige an, in der Fachliteratur keine Hinweise darauf gefunden zu haben, wie sich "Fehler bei der Entscheidungsfindung bei der Einnahme von Tramadol konkret manifestieren". Bei der mündlichen Gutachtenerstattung konnte der bisherige Sachverständige auf Befragen der Verteidigung folglich auch nicht begründen, weshalb auszuschließen sei, dass das von Herrn M N zu den jeweiligen Tatzeitpunkten in Überdosis konsumierte Arzneimittel Tramadol trotz der Erkenntnisse der klinischen Pharmakologie (Veränderung der Sinneswahrnehmung, Fehler bei der Entscheidungsfindung) nicht zu einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit geführt haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB in der Alternative der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit konnte der Sachverständige nicht widerlegen.

1. 3. 1. Im Rahmen der mündlichen Gutachtenerstattung legte der Sachverständige Dr. P. K. erst auf ausdrückliches Befragen durch den unterzeichnenden Verteidiger dar, dass zwischen dem missbräuchlichen Konsum des Arzneimittels Tramadol durch Herrn M N ein ursächlicher Zusammenhang zu den beiden epileptischen Anfällen im Jahre 2008 und 2010 bestehe. Im schriftlichen Gutachten wurden zwar die epileptischen Anfälle erwähnt, der ursächliche Zusammenhang zu dem Arzneimittel Tramadol jedoch nicht mitgeteilt und somit zwangsläufig auch nicht zum Gegenstand der Begutachtung (§ 21 StGB) gemacht.

In diesem Zusammenhang führte der Sachverständige erst auf Befragen durch den Verteidiger in der mündlichen Verhandlung aus, dass die behandelnden Ärzte unmittelbar nach dem ersten epileptischen Anfall im Jahre 2008 einen extrem überhöhten Tramadolspiegel (2000 Nanogramm) feststellten, stellte aber von sich aus keinen ursächlichen Zusammenhang mit den epileptischen Anfällen her. Erst auf Nachfrage des unterzeichnenden Verteidigers führte der bisherige Sachverständige dann sinn-

gemäß im Kern weiter aus, das Tramadol zu epileptischen Anfällen führen und sich im Vorfeld solcher Anfälle eine so genannte Aura bilden kann, bei der sich erhebliche Bewusstseinsstörungen einstellen können. So nehmen solche Bewusstseins- und Wahrnehmungsstörungen mit der steigenden Krampfanfallsbereitschaft manchmal über mehrere Stunden stetig zu, ohne dass es dann auch tatsächlich zum Krampfanfall kommen müsse.

Auch im Rahmen der mündlichen Gutachtenerstattung unterließ es der bisherige Gutachter, die Problemstellung des missbräuchlichen Konsums von Tramadol - Epilepsie - Bewusstseins- und Wahrnehmungsstörungen im Vorfeld eines möglichen Krampfanfalls zum Gegenstand der Begutachtung für die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 StGB zu machen.

1. 3. 2. Auf Befragen des unterzeichnenden Verteidigers in der Hauptverhandlung räumte der bisherige Sachverständige ein, dass er es grundsätzlich für möglich halte, dass Tramadol zu einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB führen könne. Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen im Falle des Herrn M N äußerte sich der Gutachter nicht. Auf weiteres Befragen des Verteidigers erklärte der bisherige Sachverständige, dass ihm keine Fälle aus der Rechtspraxis bekannt sind, in denen das Arzneimittel Tramadol zur Anwendung des §§ 21 StGB geführt habe. Tatsache ist jedoch, dass es solche Fälle gibt. In dem Urteil der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn vom 21. September 2004 (AZ: 24 K 2/04), spielte die Einnahme von Tramadol durch den an Epilepsie erkrankten Angeklagten **zumindestens eine mittelbare Rolle:**

»... durch wenig sinnvolle Kombination von Antiepileptika und Tramadol wurden die Auswirkungen der Epilepsie noch verstärkt. Dass dem Angeklagten seit längerem zur Schmerzlinderung wegen seiner Muskelerkrankung verabreichte Medikament Tramadol ist geeignet, Anfälle zu provozieren und die Gedächtnisleistung zu reduzieren. Es wirkt einerseits stark sedierend, kann aber auch paradoxe Reaktionen wie etwa eine Verstärkung der Aggressionsneigung auslösen.«

[vgl. Urteil des Landgerichts Bonn vom 21. September 2004, 24 K 2/04, veröffentlicht bei juris, dort Rn. 41 a]

Wenn ein in psychiatrischen und pharmakologischen Angelegenheiten weitestgehend sachkundiger Strafverteidiger wie der Unterzeichner in der Lage ist, mehr Erkenntnisse als der sachverständige Gutachter über die Nebenwirkungen des Arzneimittels Tramadol und seine Behandlung in der Rechtsprechung in Erfahrung zu bringen, belegt das - mit Verlaub - die fehlende Sachkunde des Gutachters im Bereich der hier zwingend zu fordernden Kenntnisse im Bereich der Pharmakologie.

2. Die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen ist auch deshalb unverzichtbar, weil das bisherige Gutachten **Widersprüche** enthält. Widersprüchlich verhält sich schon das schriftliche Gutachten zur Frage der Steuerungsfähigkeit.

2. 1. So wird im Gutachten im Zusammenhang mit der Prüfung der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" zunächst ausgeführt, es sei bei Herrn Michael Neukirch infolge seiner intensiv ausgeprägten pädosexuellen Fantasien und Wünsche

»... schließlich zu einer deutlichen Einschränkung seiner diesbezüglichen Handlungskontrolle gekommen..., wengleich auch zu den späteren Tatzeitpunkten kein vollständiger Kontrollverlust eingetreten ist... .«

[vgl. Gutachten, dort Seite 64]

2. 1. 1. Im Widerspruch dazu stehen dann die Ausführungen im schriftlichen Gutachten im Zusammenhang mit der Prüfung der Steuerungsfähigkeit:

»Insgesamt lassen sich damit auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes über den konkreten Ablauf der Delikte und die Verhaltensäußerungen des Probanden zu den Tatzeitpunkten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen seiner Steuerungsfähigkeit ableiten.«

[vgl. Gutachten, dort Seite 66, unten]

2. 1. 2. Der aufgezeigte Widerspruch wird noch dadurch erhärtet, indem das schriftliche Gutachten von einer geringen Fähigkeit des Herrn Michael Neukirch zur Kontrolle zwecks Vermeidung sexueller Übergriffe wegen der "ich-dyston" verarbeiteten sexuellen Deviation ausgeht:

»Wird hingegen die sexuelle Deviation vorwiegend "Ich-dyston" verarbeitet, so dass sie der Betroffene mit seinem Selbstbild überhaupt nicht in Einklang bringen kann und die damit verbundenen Affekte in ihm starke Ängste sowie Schuld- und Schamgefühle auslösen, so resultiert daraus eine weitaus geringere Fähigkeit zur Kontrolle und zu einem sozialverträglichen und nicht mit strafbaren Handlungen einhergehenden Abbau des Triebdrucks und somit eine deutlich größere Gefahr sexueller Impulshandlungen. Im Falle des Probanden ist... ein ganz erheblich ausgeprägtes Ausmaß an Ich-Dystonie hinsichtlich seiner pädophilen Devianz festzustellen.«
[vgl. Gutachten, dort Seite 65]

Der Widerspruch ist gravierend. Wenn **kein vollständiger** Steuerungsverlust vorgelegen hat, aber eine deutliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit, liegt folgerichtig eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit vor. Tritt dann noch die hierzu verzeichnende Ich-Dystonie mit einem damit verbundenen teilweisen Kontrollverlust hinzu, ist der aufgezeigte Widerspruch unauflösbar.

2. 2. Der bisherige Sachverständige wurde durch den Verteidiger im Rahmen der mündlichen Gutachtenerstattung in der Hauptverhandlung auf den aufgezeigten Widerspruch angesprochen. Er erklärte daraufhin sinngemäß, für ihn sei eine "deutliche Einschränkung der Handlungskontrolle" nicht gleichzusetzen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit. Eine weitergehende Erklärungen wurde diesbezüglich nicht abgegeben. Für den unterzeichnenden Verteidiger stellt sich das als reines Wortspiel, nicht aber als sachkundige und wissenschaftlich fundierte Aufklärung eines aufgezeigten Widerspruchs dar.

Der aufgezeigte Widerspruch wiegt auch deshalb schwer, weil die von dem Sachverständigen aufgezeigte Ich-Dystonie mit den sich daraus ergebenden Folgen (geringe Fähigkeit zur Kontrolle, große Gefahr sexueller Impulshandlungen) weder im schriftlichen Gutachten, noch bei der mündlichen Gutachtenerstattung bei der Prüfung der Steuerungsfähigkeit Berücksichtigung gefunden haben. Die vorliegenden Erkenntnisse der Ich-Dystonie im Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konsum des Tramadol werden zwingend bei der neuerlichen Begutachtung zu berücksichtigen sein.

2. 3. Der bisherige Gutachter stützt seine Begründung für die Bejahung der Steuerungsfähigkeit - unter Vernachlässigung der vorgenannten Gesichtspunkte - ausschließlich auf eine kontrollierte Tatausführung. Im Widerspruch dazu steht jedoch die ständige Rechtsprechung des BGH. Danach schließt überlegtes und zielgerichtetes Handeln erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht aus. So könne auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach seinen Willensentschluss zu bilden (BGH, 5. Strafsenat, Beschluss vom 20. Februar 2001, AZ: 5 StR 3/01, BGH, Beschluss vom 23. März 1990, AZ: 2 StR 61/90).

Auf diesbezügliche Fragen des Verteidigers im Rahmen der mündlichen Gutachtenerstattung, wie sich der bisherige Gutachter diese abweichende Ansicht des BGH zu seiner Ansicht bei der Gutachtenerstattung erkläre, konnte dieser jedenfalls keine sachkundige Erklärung abgeben.

3. Da der in der Hauptverhandlung gehörte Sachverständige Dr. P. K. über die zur Klärung der Frage der Anwendbarkeit des § 21 StGB erforderliche Sachkunde im Bereich der klinischen Pharmakologie, insbesondere zu den Wirkungen des Arzneimittels Tramadol, nicht verfügt, ist die Möglichkeit der Ablehnung dieses Beweisantrags (§ 244 Abs. 4 S. 2 StPO) ausgeschlossen. Die Ablehnung des Beweisantrags ist auch wegen der Widersprüche ausgeschlossen. Der Umstand, dass ein "weiterer" bzw. anderer Sachverständiger über ausreichende Kenntnisse insbesondere im Bereich der klinischen Pharmakologie und somit über das Arzneimittel Tramadol und seine Wirkungen verfügt, die über die des bisherigen Gutachters hinausgehen, liegt auf der Hand. Die richterliche Amtsaufklärungspflicht gebietet es daher, dass der beantragte Beweis erhoben wird.

Auf eine Entscheidung über diesen Antrag vor Abschluss der endgültigen Urteilsberatung durch Beschluss wird nicht verzichtet.

3. 1. Der unterzeichnende Verteidiger regt an, dass bei der neuerlichen Gutachterstattung ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der klinischen Pharmakologie zumindestens begleitend herangezogen wird. Die Verteidigung schlägt diesbezüglich Prof. Dr. med. Dr. med. dent. W. K. vor (Klinische Pharmakologie und Therapie, Facharzt für Klinische Pharmakologie, Innere Medizin und Nephrologie. Er ist Direktor des Instituts für klinische Pharmakologie in Dresden.

Anschrift: Institut für Klinische Pharmakologie, Medizinische Fakultät, Carl Gustav Carus, Technische Universität Dresden, Fiedlerstrasse 27, 01307 Dresden

gez. Dost

Ulrich Dost
Rechtsanwalt